

Übersetzung

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr.: FR/2017/05333
--

In Anwendung von:

Artikel A 4241-26 des französischen Transportgesetzes (vorübergehende Maßnahmen)

**Betriebsvorschriften (Höchstabmessungen für Schiffe, die auf der
Kleinschiffahrtsstraße zugelassen sind)**

Beachtung der Abmessungen (alle Nutzer, in beiden Richtungen)

Zeitraum:

Vom 10.10.2017, 08:00 Uhr bis zum 08.11.2017, 20:00 Uhr

Ort:

Voies navigables de France (französisches Wasserstraßennetz)

Anmerkung:

Die Schifffahrt wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen, dass eine vorübergehende Maßnahme festgelegt wurde, die Sie der Anlage entnehmen können.

Anlagen sind dieser Anordnung beigelegt. Sie können diese Informationen auch auf der Internetseite www.vnf.fr abrufen.

Wird veröffentlicht bis: 09.11.2017

Quelle:

Voies navigables de France

10. Oktober 2017

Vorübergehende Maßnahme

Höchstabmessungen für Schiffe, die auf der Kleinschiffahrtsstraße zugelassen sind

Vorübergehende Maßnahme, ergriffen durch VNF, Betreiber der Wasserstraße, in Anwendung des Artikels L. 4241-3 des französischen Transportgesetzes und der Rechtsverordnung Nr. 2012-1556 vom 28. Dezember 2012 (erster Artikel, Absatz 5)

Die Nutzer der Wasserstraße werden über folgende vorübergehende Maßnahme informiert:

In Anbetracht, dass die meisten Sonderpolizeivorschriften für die Kleinschiffahrt, die seit September 2014 oder früher in Kraft getreten sind, die Maße des Standardlichtraumprofils für die Schleusen (Art. 5) oder die Schiffe (Art. 6) oder im Fall des Freycinet-Profiles 38,50 m Länge und 5,05 m Breite angeben;

In Anbetracht, dass eine bedeutende Anzahl an Schiffen dieses Standardprofil leicht (relative Werte) überschreitet und die Kleinschiffahrtsstraße häufig nutzt, ohne dass dabei nennenswerte Probleme oder bedeutende Zwischenfälle passieren, die auf diese Situation zurückzuführen sind;

Sind die Toleranzen für die Höchstabmessungen für Schiffe, die auf der von VNF betriebenen Kleinschiffahrtsstraße ohne Sondergenehmigung fahren, wie folgt festgelegt:

- +1 m Länge (das sind 39,50 m für die Freycinet-Schiffahrt)
- +5 cm Breite (das sind 5,10 m für die Freycinet-Schiffahrt).

Diese Toleranzen gelten, wenn die Sonderpolizeiverordnung die Abmessungen für die Standardschiffahrt für Bauwerke (Art. 5) oder für die Schiffe (Art. 6) angibt.

Sie gelten nicht für einzelne Stellen, für die begrenzten Profile oder für besondere Abmessungen von Bauwerken, auf die die Sonderpolizeiverordnung gegebenenfalls hinweist.

Diese Abmessungen sind für die Dauer von einem Monat festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung des Artikels R. 4241-9 (erster Absatz) der allgemeinen Polizeiverordnung der Binnenschiffahrt „Der Fahrer sicher stellt, dass die Länge, die Breite, die Höhe, der Tiefgang kompatibel sind mit den Eigenschaften der Binnengewässer oder den Bauwerken, insbesondere die Länge, die Breite, der Tiefgang und die erforderliche Höhe.“

Die Schiffsführer, deren Abmessungen die Standardwerte innerhalb der oben definierten Toleranzen überschreiten, sind angehalten, höchste Vorsicht während der Schleusendurchfahrten walten zu lassen, insbesondere wenn sie die Strecke zum ersten Mal benutzen.

Es wird betont, dass die überdimensionalen Schiffe, außerhalb der oben definierten Toleranz, nicht ohne eine Sondertransportgenehmigung (AST) fahren dürfen.

Nutzer der Wasserstraße sind angehalten, etwaige Schwierigkeiten, die im Rahmen der Anwendung der aktuellen Maßnahme auftreten, VNF (maintenance-exploitation@vnf.fr) zu melden.